# 1.4 Anhang IV: Praktikumsordnung

# § 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Joint Bachelor of Arts kann ein freiwilliges Praktikum im Umfang von 5 CP absolviert werden und im Optionalbereich angerechnet werden. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 150 h/4 Wochen (mit jeweils 37,5 Wochenstunden). Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (3) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

## § 2 Qualifikationsziele

Ein Praktikum im Joint Bachelor-Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden, erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen und zur beruflichen Orientierung beitragen.

# § 3 Einsatzbereich

(1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:

Für Studierende des Joint Bachelor-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:

- Verlage, Lektorate
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Träger politischer Bildung
- Kultureinrichtungen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
- Internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und -Agenturen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung Praktika in anderen Bereichen sind möglich.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

#### § 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums

- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

### § 5 Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:

- 1. Beschreibung der Organisation
- 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
- 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
- 4. Reflexion/Bewertung
- 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tagen nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

#### § 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

# § 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant\_innen dort wie Arbeitnehmer\_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

# Ordnung des Studiengangs Linguistic and Literary Computing Master of Arts (M.A.)

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

vom 28.06.2018



Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Linguistic and Literary Computing Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel